

II-11249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 55781J

1990 -05- 2 3

A N F R A G E

der Abgeordneten Probst, Moser, Dr. Dillersberger
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Gefahrgut-Tankfahrzeug-Verordnung 1988

Gemäß § 15 der Gefahrgut-Tankfahrzeug-Verordnung 1988-GGTFV 1988 - sind Tankkraftwagen und Trägerkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen oder mehr und Tankkraftwagen, Trägerkraftwagen und Zugfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, mit Tankanhängern oder Trägeranhängern Kraftwagenzüge mit einem Gesamtgewicht von 16 Tonnen oder mehr zu bilden, mit Splitstreuvorrichtungen auszurüsten, die mindestens auf alle Reifen einer Antriebsachse und bei Anhängern auf allen Reifen einer Achse des hinteren Achsaggregates gleichmäßig wirken und etwa 300 Gramm pro Sekunde und Fahrzeugseite streuen. Die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 des § 15 GGTFV 1988, BGBl. 449/1988 sind am 11. Februar 1988 in Kraft getreten. Die Anfragesteller wurden dahingehend in Kenntnis gesetzt, daß dem Vernehmen nach vor allem auf Tirols Straßen Fahrzeuge fahren, die zwar den in § 15 Abs. 8 und 9 enthaltenen Kriterien entsprechen, jedoch nicht mit den vorgesehenen Splitstreuvorrichtungen ausgerüstet seien.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine wirkungsvolle Kontrolle der Bestimmungen der Gefahrgut-Tankfahrzeug-Verordnung 1988 zu ermöglichen?